

Zeugnisverweigerungsrecht

Kriminalisten muß die geschickte Lenkung und Zurückführung der Zeugenaussage auf die der Zielrichtung des Verfahrens dienenden wesentlichen Aspekte erfolgen. Vernehmungpsychologische Kenntnisse sind dazu unbedingte Voraussetzung. Liegt Klarheit über den Sachverhalt vor, wird die Aussage des Zeugen vorwiegend in der Ich-Form und Ausdrucksweise des Zeugen protokolliert (KP 92). Die Aussagenprotokollierung ist soweit zu beschränken, daß nur Informationen über Tatsachen enthalten sind, die zu den Elementen des Gegenstands der —> *Beweisführung* gehören. Fachtermini oder Mundart-Redewendungen werden erläutert; je nach Situation erfolgt auch eine Frage-Antwort-Protokollierung, eine geschlossene Protokollierung bzw. eine Mischform. Der Abschluß der Vernehmung und die Unterschriftsleistung werden in der StPO geregelt. Die Teilnahme anderer Personen an Z. (z. B. bei der Zeugenvernehmung von Jugendlichen) wie Eltern, Jugendhilfe, Psychologen usw. ist zulässig. Diese Personen weisen ihre Teilnahme an der Z. durch Unterschrift im Protokoll aus. Bei Aussagen von Kindern bestätigt die Unterschrift des Vernehmenden oder auch der Eltern, daß die Aussagen des Kindes in dieser Form in ihrer Gegenwart gemacht wurden. Die Verfahrensweise der Durchführung von Zeugenvernehmungen unter Teilnahme eines Dolmetschers ist in der StPO geregelt. Erfolgt die Z. unter besonderen Umständen oder zeigte der Zeuge Verhaltensweisen oder Auffälligkeiten, die für die weitere Untersuchung wichtig sein könnten, ist ein -> *Aktenvermerk* zur Z. zulässig. —> *Anzeige*

Zeugnisverweigerungsrecht -* *Aussageverweigerung*

Ziehspuren *Werkzeugspuren*

Zitterzüge: durch Zittern der Hände und Finger hervorgerufene feinere rhythmische, ungewollte, schnell aufeinander folgende, pendelnde Abweichungen von der eingeschlagenen Bewegungsrichtung, die sich in der Schrift als zittrige Wellenlinien widerspiegeln (Tremor-, „zittern“). Auch einhergehend mit Störungen im geordneten Ablauf von Bewegungen, die ausfahrende, unregelmäßige, z. T. zickzackförmige Schriftzüge bewirken (Ataxie). Ursächlich für diese genannten Störungen im Ablauf der Bewegungen können das Nachlassen der physischen und (oder) psychischen Kräfte, Alkohol- und Drogenmißbrauch u. a. sein.

Zivilklage: in Schriftform beim Kreisgericht vorzunehmende Prozeßhandlung, durch die vor allem Ansprüche zivil-, familien- oder arbeitsrechtlicher Natur geltend gemacht werden, um Rechtsschutz nachgesucht oder Einspruch gegen die Entscheidung eines —> *gesellschaftlichen Gerichts* in Zivil- oder Arbeitsrechtssachen erhoben wird. Der Klage gleichgestellt sind im Strafverfahren durch Geschädigte oder den Staatsanwalt geltend gemachte —> *Schadensersatzansprüche*, wenn die Sache an die Kammer für Zivil- oder Arbeitsrecht verwiesen wurde.

Zivilprozeß: Verfahren der Gerichte in Rechtsstreiten und anderen Rechtsangelegenheiten, die sich bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus den vom Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht geregelten gesellschaftlichen Beziehungen ergeben.

Zsigmondy-System —> *Zahnbezeichnung*